Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 652. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zu Vorgaben gemäß § 87a Abs. 3 Satz 28 SGB V zur Bereinigung gemäß § 87a Abs. 3 Satz 23 bis 27 SGB V (Bereinigung kinder- und jugendpsychiatrischer Leistungen) mit Wirkung zum 1. April 2023

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 87a Abs. 3 Satz 28 SGB V beschließt der Bewertungsausschuss Vorgaben für ein Verfahren zur basiswirksamen Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV) gemäß § 87a Abs. 3 Satz 23 bis 27 SGB V bezogen auf die kinder- und jugendpsychiatrischen Leistungen.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Der vorliegende Beschluss gibt das Verfahren zur Umsetzung der durch das 15. SGB-V-Änderungsgesetz/UPD in § 87a Abs. 3 Satz 23 bis 27 SGB V eingeführten Bereinigung von kinder- und jugendpsychiatrischen Leistungen vor.

In diesem Verfahren werden die Bereinigungsmengen für die kinder- und jugendpsychiatrische Grundversorgung, Gespräche, Beratungen, Abklärungen, Anleitung von Bezugs- oder Kontaktpersonen, Betreuung sowie kontinuierlichen Mitbetreuung in häuslicher Umgebung oder in beschützenden Einrichtungen oder Heimen vorgegeben. Diese werden abgegrenzt als Leistungen der Gebührenordnungspositionen des Abschnitts 14.2 EBM sowie der Gebührenordnungspositionen 14220, 14222, 14240, 14313 und 14314 EBM, welche im Vorjahresquartal in der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung abgerechnet wurden oder im Rahmen der Rückführung der Bereinigung für Neupatienten gemäß § 87a Abs. 3 Satz 5 Nr. 5 SGB V im aktuellen Quartal wieder der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung zugeordnet wurden. Die Berücksichtigung der Rückführungsbeträge von Neupatienten in den Bereinigungsmengen erfolgt als notwendige Korrektur gemäß § 87a Abs. 3 Satz 27 SGB V aufgrund der Abschaffung der extrabudgetären Förderung der Neupatienten in Verbindung mit der Rückführung in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung im Jahr 2023 gemäß § 87a Abs. 3 Satz 14 SGB V. Weitergehende Korrekturen aufgrund von Nachwirkungen der Corona-Pandemie oder aufgrund der TSVG-Bereinigungskorrektur werden nicht vorgesehen, da diese Sachverhalte ausreichend in den zugrundeliegenden Daten abgebildet sind. Von den Bereinigungsmengen ausgenommen werden die Leistungen, die für Patienten abgerechnet wurden, die bereits aufgrund von Selektivvertragsteilnahme bereinigt wurden.

Das Institut des Bewertungsausschusses bestimmt in dieser Abgrenzung quartalsweise die Bereinigungsmengen je gesamtvertragszuständigem KV-Bezirk als Honorar der der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung zugeordneten Leistungen im jeweiligen Vorjahresquartal auf Basis der ARZTRG87aKA-Daten, dividiert durch den regionalen Punktwert des Vorjahresquartals, zuzüglich der rechnerischen Leistungsmenge, die auf die Rückführungsbeträge der Neupatienten entfällt. Durch die Abgrenzung über das Honorar wird sichergestellt, dass gemäß § 87a Abs. 3 Satz 24 SGB V die Auszahlungsquote dieser Leistungen im Vorjahresquartal berücksichtigt wird. Die Verwendung der ARZTRG87aKA-Daten als Datengrundlage erfolgt, da diese beiden Seiten der regionalen Gesamtvertragspartner bereits vorliegen.

Für das 2. und 3. Quartal 2023 werden die resultierenden Bereinigungsmengen in Punkten in der Anlage des vorliegenden Beschlusses KV-spezifisch vorgegeben. Zudem wird das Institut des Bewertungsausschusses damit beauftragt. Bereinigungsmengen für das 4. Quartal 2023 sowie für das 1. Quartal 2024 nach Vorliegen der benötigten Vorjahresquartalsdaten zu berechnen. Die AG Aufsatzwerte wird damit beauftragt, die Berechnungen und Ergebnisse zu prüfen und freizugeben. Der Bewertungsausschluss wird die Werte jeweils 14 Tage nach Vorliegen der Berechnungen des Instituts des Bewertungsausschusses als Anfügung an die Anlage des vorliegenden Beschlusses beschließen. Dies wird voraussichtlich Anfang Juli bzw. Anfang Oktober 2023 und damit rechtzeitig vor dem jeweiligen Quartalsbeginn erfolgen. Die Bereinigungsmengen werden durch die jeweilige Kassenärztliche Vereinigung im Rahmen der kassenseitigen Rechnungslegung basiswirksam in Abzug gebracht.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2023 in Kraft.